

§13a Flächen – Was ist bei Düngung und Dokumentation zu beachten?

Übersicht über alle Anforderungen

Die Anforderung im Schnitt aller „roten Flächen“ eine Düngereduzierung von 20 % einzuhalten, stellt für den Gemüsebau eine besondere Herausforderung dar. Zum 31.3 März des laufenden Jahres sind die DBEs aller Flächen vorzulegen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt gar nicht alle Daten, die benötigt werden, vorliegen können. Daher empfiehlt es sich, im vorhergehenden Winter jeweils alle DBEs so vorzubereiten, dass notwendige Änderungen ohne großen Aufwand vorgenommen werden können. **Die Anforderung der reduzierten N-Düngung ist ohne vorbereitende Überlegungen nur schwer einzuhalten.**

Die [Beratung der LWK NRW](#) unterstützt Sie bei der Umsetzung der Vorbereitung und Umsetzung der DÜV.

Auflagen für nitratbelastete („rote“) Flächen (NEU ab 1.1.2021)

§ 13 a DüV sieht eine Reihe von Auflagen für den Gemüsebau vor:

- **Zusammenfassung der Düngebedarfsermittlungen** (DBEs) aller „roten Flächen“ zu einem N-Gesamtdüngebedarf zum **31. März des laufenden Jahres**.
- Von dieser N-Gesamtsumme sind 20 % abzuziehen, die im betrieblichen Durchschnitt auf diesen Flächen im laufenden Jahr nicht überschritten werden dürfen.
- Bei Veränderung der zum 31.3. fertiggestellten DBEs (z.B. wenn der aktuelle N_{\min} Wert festgestellt wird, wenn Anpassungen an angebaute Kulturen auf der Fläche vorgenommen werden) sind ggf. in der Saison fortlaufende Anpassungen notwendig.
- Es gilt eine *schlagbezogene* Obergrenze von 170 kg N/ha bei der Ausbringung von org. oder org.-min. Düngemitteln.
- Für Kompost bzw. Champost darf die Menge zu einer Summe von 510 kg N/ha in drei Jahren zusammengefasst werden.
- Kein Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 01.10. – 31.01. auf Ackerflächen nach Ernte der Hauptkultur.
- Erweiterte Sperrfrist für den Einsatz von Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Kompost und Champost vom 01.11. – 31.01.
- Verpflichtende Analyse von eingesetzten Wirtschaftsdünger auf „roten Flächen“ außer bei Festmist und Pflanzenresten, wenn Richtwerte vorliegen
- Mindestens alle drei Jahre Teilnahme an einer Fortbildung zur Düngung

Auflagen für eutrophierte („phosphatbelastete“) Flächen

- Verpflichtende Analyse von eingesetzten Wirtschaftsdünger auf außer bei Festmist und Pflanzenresten, wenn Richtwerte vorliegen
- Mindestens alle drei Jahre Teilnahme an einer Fortbildung zur Düngung